

EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 STUTTGART, 2008-12-30
POSTFACH 10 13 42
Telefon 0711 2149-0
Sachbearbeiter - Durchwahl
Christian Müller -343
E-Mail: Christian.Mueller@elk-wue.de

AZ 46.00 Nr. 1525/8

An die
Evang. Pfarrämter
über die Evang. Dekanatämter
- Dekane und Dekaninnen sowie
Schuldekane und Schuldekaninnen -
Kirchliche Verwaltungsstellen
und großen Kirchenpflegen

**Finanzielle Förderung von Abmangelbeträgen bei den Betriebskosten als
Anschubfinanzierung für neugeschaffene Plätze für Kinder unter drei Jahren
in evangelischen Kindertagesstätten und für den Betrieb von Familienzentren**

Sehr geehrte Damen und Herren,

laut gesetzlicher Vorgabe sollen bis zum Jahr 2013 für 35 % der Kinder im Alter von bis zu drei Jahren Betreuungsplätze in Kindertagesstätten oder bei Tagesmüttern zur Verfügung stehen. Bezogen auf die Kindertagesstätten bedeutet dies einen raschen und zügigen Ausbau nach einem vorgegebenen Stufenplan.

Auch Kirchengemeinden im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, die in der Regel bereits in der Kindergartenarbeit tätig sind, beteiligen sich schon am Ausbau dieser Plätze oder wollen dies noch tun. Da die Kosten für die Betreuung der Kinder unter drei Jahren in Kindertagesstätten deutlich höher liegen als die Kosten für die Betreuung der Kinder von drei bis sechs Jahren, bereitet die Finanzierung des auf den Träger anfallenden Abmangelanteils teilweise große Mühe.

Auf Anregung des Evang. Oberkirchenrats hat die Landessynode daher beschlossen, in den Jahren 2009 bis 2013 jährlich 1,35 Mio. € zur Mitfinanzierung von Abmangelbeträgen bei den Betriebskosten für neugeschaffene Plätze in Kindertagesstätten für Kinder unter drei Jahren bereit zu stellen. Diese Mitfinanzierung ist als Anschubfinanzierung gedacht. Der Träger muss deshalb dafür Sorge tragen, dass er später, nachdem die Anschubfinanzierung endet, eine gesicherte eigene Finanzierung gewährleisten kann.

Gleichzeitig wurde auch beschlossen, für den Betrieb von Familienzentren jährlich einen Betrag von 150.000 €, begrenzt für die Jahre 2009 bis 2013, bereit zu stellen. Auch dieser Betrag ist als Anschubfinanzierung zeitlich befristet und nicht als Dauerzuschuss vorgesehen.

Die Mittel für die beiden genannten Förderzwecke werden entsprechend der vom Kollegium des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart am 28. Oktober 2008 beschlossenen Verwaltungsvorschrift vergeben. Der Ausschuss für Bildung und Jugend der Landesynode hat der Verwaltungsvorschrift bereits am 18. Oktober 2008 zugestimmt. Diese Verwaltungsvorschrift liegt diesem Rundschreiben als Anlage bei.

Bei der Antragstellung sind die vom Oberkirchenrat herausgegebenen Antragsformulare zu verwenden. Sie können bei den kirchlichen Verwaltungsstellen bezogen werden. Wir bitten, die Anträge sorgfältig und vollständig auszufüllen.

Eine Zuschussbewilligung erfolgt auf das Kalenderjahr und nicht auf das Kindergartenjahr.

Zu einzelnen Ziffern der Verwaltungsvorschrift über die finanzielle Förderung wird Folgendes bemerkt:

Zu 1.1:

Gefördert werden können nur nach dem 1. August 2008 neu geschaffene Plätze, die auch tatsächlich besetzt wurden. Unter neugeschaffenen Plätzen sind diejenigen Plätze zu verstehen, die zusätzlich zum vorhandenen Angebot eingerichtet wurden und die nicht durch Abbau in anderen Gruppen entstanden sind.

Die Förderung bezieht sich sowohl auf zusätzlich eingerichtete Plätze in bestehenden Gruppen als auch auf Plätze, die in einer neugeschaffenen Gruppe bereitgestellt werden.

Zu 1.2:

Nachdem der Zuschuss sich an dem einzelnen Platz orientiert, ist auch der ungedeckte Abmangel für den einzelnen Platz zu berechnen. Dabei ist möglichst genau vorzugehen. Pauschale Kostenaufteilungen, z. B. bei den Bewirtschaftungskosten, dürfen nur in Ausnahmefällen zur Anwendung kommen, wenn ein detaillierter Einzelnachweis nicht möglich ist. Sie müssen wirklichkeitsnah gewählt werden.

Zu 1.3:

Die Fristen für die Zuschussanträge sind Ausschlussfristen. Für das erste Jahr halten wir es für möglich, wenn uns die Stellungnahme des Kirchenbezirksausschusses bis zum 1. April 2009 nachträglich vorgelegt wird.

Wenn ein Kindergartenträger für mehrere Einrichtungen einen Zuschussantrag stellt, ist für jede Einrichtung ein gesonderter Zuschussantrag zu verwenden.

Zu 1.6:

Um möglichst viele Kindergartenträger in den Genuss der Anschubfinanzierung kommen zu lassen, wurde die Mittelbewilligung für einen Platz auf maximal drei Jahre festgelegt. Für den Fall, dass nicht alle Zuschussmittel belegt werden, könnte ausnahmsweise auch eine längere Förderung als für drei Jahre erfolgen.

Zu 1.8:

Der Vordruck des Verwendungsnachweises wird dem Zuschussempfänger rechtzeitig vom Oberkirchenrat zugesandt werden.

Zu 2.1:

Die Zuschüsse für Familienzentren werden auch kalenderjährlich gewährt. Die Mittelbewilligung kann maximal auf drei Jahre erfolgen. Für den Fall, dass nicht alle Zuschussmittel belegt werden, könnte ausnahmsweise auch eine längere Förderung als für drei Jahre erfolgen. Antragsdatum ist wie bei den neuen Plätzen für Kinder unter drei Jahren auch der 1. März 2009 und später jeweils der 30. September für das nachfolgende Jahr.

Bei der Aufstellung der Ausgaben für das Familienzentrum können bauliche Investitionskosten, kalkulatorische Kosten und Abschreibungen nicht hinzugerechnet werden. Diese Positionen können auch nicht über den Umweg einer internen Verrechnung geltend gemacht werden.

Rückfragen zum Antragsverfahren beantworten Frau Hutter-Link (Telefon-Nummer 0711 2149-510) und Frau Kiesel (Telefon-Nummer 0711 2149-597).

Mit freundlichen Grüßen

Pfisterer
Oberkirchenrat

Anlage

Verwaltungsvorschrift des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart über die finanzielle Förderung von Abmangelbeträgen bei den Betriebskosten als Anschubfinanzierung für neugeschaffene Plätze für Kinder unter 3 Jahren in evangelischen Kindertagesstätten und für den Betrieb von Familienzentren vom 28. Oktober 2008